

Informationen zur Landtagswahl am 08. März 2026

Wahlberechtigt zur Landtagswahl am 08. März 2026 ist gem. § 7 Abs. 1 LWG, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat (letzter Geburtstermin 08.03.2010),
- seit mindestens drei Monaten, also mindestens seit dem 08.12.2025 in Baden-Württemberg wohnhaft ist oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. In das Wählerverzeichnis von Biberach tragen wir von Amts wegen die Wahlberechtigten ein, die am 25.01.2026 (Stichtag) hier bei uns in Biberach mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet sind.

Zuzug ab dem 25.01.2026

Begründen Sie zwischen dem 25.01.2026 und dem 15.02.2026 Ihre Hauptwohnung in unserer Gemeinde, bleiben Sie im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde eingetragen. Sie können dort im Wahllokal wählen oder bei Ihrer bisherigen Gemeinde Briefwahl beantragen. Wenn Sie jedoch hier in Biberach wählen wollen, müssen Sie bis zum 15.02.2026 einen Antrag auf Aufnahme in das hiesige Wählerverzeichnis stellen. Gleches gilt, wenn eine bisherige Nebenwohnung bei uns zur Hauptwohnung wird.

Ummeldung innerhalb der Gemeinde

Bei Umzugsmeldungen ab dem 25.01.2026 bleiben Sie im Wählerverzeichnis für die alte Wohnung eingetragen, können also im ehemaligen Wahlbezirk wählen oder Briefwahl beantragen.

Wegzug in eine andere Gemeinde innerhalb Baden-Württembergs

Bei der Anmeldung in einer anderen Gemeinde innerhalb des Wahlgebiets Baden-Württembergs ab dem 25.01.2026 bleiben Sie in unserem Wählerverzeichnis eingetragen. Wenn Sie aber in Ihrer neuen Wohngemeinde wählen wollen, müssen Sie dort beim Wahlamt bis zum 15.02.2026 einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Gleches gilt, wenn Sie in diesem Zeitraum Ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde in Baden-Württemberg verlegen.

Wegzug außerhalb von Baden-Württemberg

Nach dem baden-württembergischen Landtagswahlgesetz haben die Bürgerinnen und Bürger ein Wahlrecht, die seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg wohnen. Durch das Wort „seit“ wird deutlich, dass sie auch weiterhin in Baden-Württemberg wohnen müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Bei einem Wegzug aus Baden-Württemberg darf das Wahlrecht nicht mehr ausgeübt werden, selbst wenn man bereits eine Wahlberechtigung erhalten hat.

Ihr Wahlamt